



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 · Fax: 04732/2215-13

e-mail: gmuend@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 20. Dezember 2013, Zahl: 293-813/2013, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 89/2012, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. September 1997, Zahl 103-813/eigOrd/1997 in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2009, Zahl: 347-813/2009, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich:

je Liter Müllbehälterinhalt Euro 0,48

b) im Sonderbereich

je Liter Müllbehälterinhalt Euro 0,48

(5) Die Benützungsgebühr ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 120 l Müllbehälter Euro 5,80

je 240 l Müllbehälter Euro 11,60

je 1100 l Müllbehälter Euro 48,40

je Müllsack mit einem Fassungsraum von 70 l Euro 3,40

b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 120 l Müllbehälter Euro 5,32

je 240 l Müllbehälter Euro 10,65

je 1100 l Müllbehälter Euro 47,91

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentümerverschlebens eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur Entrichtung waren.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 28. Oktober 2009, Zahl: 348-813/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jury

Angeschlagen am: 30.12.2013

Abgenommen am: 31.03.2014